

# 1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Arenshausen

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S.61 ff.) erlässt die Gemeinde Arenshausen mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.05.2013 folgende Änderungen:

## § 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.04.2007 wird wie folgt geändert:

**(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Der Beitragssatz beträgt

(2.1) für das Erhebungsjahr 2003: **0,0987 Euro/m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche

(2.2) für das Erhebungsjahr 2012: **0,2848 Euro/m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche

**(2) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert :**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arenshausen, den 17.6.2013

Spies  
Bürgermeister

*Schabe*

*Korn* *Spies*

